



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Aktuelle Rechtsprechung zu den Einkünften aus § 20 EStG

Nachfolgend erfolgt eine Auflistung der seit Januar 2004 ergangenen Finanzgerichtsurteile in Bezug auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 EStG. Die Liste ist sortiert nach Gericht, Urteilsdatum und enthält die Leitsätze sowie das Aktenzeichen.

Diese Liste wird in laufenden Abständen aktualisiert. Eine vergleichbare Übersicht gibt es als separate Beiträge „Aktuelle Rechtsprechung zu den Einkünften aus § 23 EStG“ sowie „Aktuelle Rechtsprechung zu den Einkünften aus § 17 EStG“ zu den wesentlichen Beteiligungen.

Gericht	Datum	Urteilstenor mit Aktenzeichen
Baden-Württemberg	9.12.04	Vom Anlagebetrüger erhaltene Zahlungen als Kapitalerträge des Anlegers Hat der Steuerpflichtige einem nach dem Schneeballsystem vorgehenden Anlagebetrüger einen als "Anzahlung" bezeichneten Geldbetrag überlassen, soll er dafür gewinn-, umsatz- und laufzeitabhängig in fünf Raten das 10-fache des Anlagebetrages als "Rendite" der von dem Anlagebetrüger durchzuführenden, dem Steuerpflichtigen nicht näher bekannten Geschäfte erhalten und soll erst die letzte Rate die "Anzahlung" zurückzahlen, so führen die dem Steuerpflichtigen tatsächlich zugeflossenen früheren Raten zu nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG steuerpflichtigen Kapitalerträgen (zur Auslegung des geschlossenen "Kapitalanlagevertrags" und zur Abgrenzung von einem Darlehensvertrag). Der Verlust des Anlagekapitals ("Anzahlung") kann nicht als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften abgezogen werden. 3 K 239/00
Baden-Württemberg	9.12.04	Bestandskraft der Einkommensteuerfestsetzung bei einer vGA Wenn sich das für die Besteuerung einer Kapitalgesellschaft zuständige FA durch eine Nebenbestimmung i.S. des § 164 AO 1977 die Nachprüfung einer bestimmten Steuerfestsetzung vorbehält und damit den Eintritt der materiellen Bestandskraft dieser Fest-



setzung verhindert, dann erscheint es als ein Gebot fairen Verfahrens, dass die für die Besteuerung des Anteilseigners zuständige Behörde auf dessen Antrag hin ebenfalls eine die Bestandskraft einschränkende Regelung mindestens hinsichtlich solcher Sachverhalte trifft, deren geänderte steuerliche Würdigung bei Gesellschaft und Gesellschafter gegenläufige steuerliche Folgen hätte. Das FA ist verpflichtet, bei der in seinem pflichtgemäßen Ermessen stehenden Entscheidung über den Antrag auf Erlass eines hinsichtlich der dem Halbeinkünfteverfahren unterliegenden Einkünften vorläufigen Einkommensteuerbescheides des Anteilseigners einer Kapitalgesellschaft zu berücksichtigen, möglicherweise eine bisher in voller Höhe als Arbeitslohn versteuerte, nunmehr als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizierende Vergütung nur unter Berücksichtigung der Steuerbefreiung des § 3 Satz 1 Nr. 40 d EStG versteuern zu müssen. Die Vorschriften über die Änderbarkeit von Steuerbescheiden gewährleisten nicht ausreichend, dass die aus einer solchen Aufdeckung resultierende Steuererhöhung bei der Kapitalgesellschaft mit einer Herabsetzung der Einkommensteuer des Gesellschafters korrespondiert. Die Ablehnung der Beifügung eines Vorläufigkeitsvermerks zu einer Steuerfestsetzung ist geeignet, in Bezug auf diese Festsetzung eine Beschwer auszulösen.

3 K 61/03

Baden-Württemberg	3.12.04	<p>Abgrenzung zwischen Genussrecht und stiller Beteiligung</p> <p>Die Zeichnung von Genuss-Scheinen im Rahmen eines Kapitalanlagemodells einer auf den Bermudas ansässigen Fondsgesellschaft (Modell "Global Futures Fund I Limited") ist nach dem Gesamtbild der Verhältnisse als stille Beteiligung i.S. der §§ 230 ff. HGB zu werten, wenn unter anderem - die Fondsgesellschaft durch ihren Handel an den internationalen Interbankdevisen- und Finanzterminmärkten eine selbständige, planmäßige und mit Gewinnabsicht verfolgte Tätigkeit handelsgewerblicher Art ausübt, - die Einzahlung des Anlegers gegen Gewinn- und Verlustbeteiligung erfolgt und in das Vermögen der Fondsgesellschaft gelangt, die Anleger zu keinen Nachschüssen verpflichtet sind, - die Fondsgesellschaft die Einzahlungen unabhängig von Weisungen der Anleger für die vorgesehenen Spekulationsgeschäfte einzusetzen hatte, und - das Rechtsverhältnis als gesellschaftsvertragliches einzuordnen ist, insbesondere weil ein gemeinsam zu verfolgender Zweck (mittelfristiges Erreichen eines substantiellen Kapitalzuwachses durch Handel an den internationalen Interbankdevisen- und Finanzterminmärkten) vereinbart ist. Der Annahme eines stillen Gesellschaftsverhältnisses steht auch nicht eine Kündigungsmöglichkeiten der Anleger (erstmalig zweieinhalb Jahre nach Handelsbeginn, anschließend halbjährlich) entgegen.</p> <p>10 K 225/01</p>
Baden-Württemberg	14.10.04	<p>Einkünfte aus Kapitalvermögen bei ausländischen Lebensversicherungen</p> <p>Erträge aus einer Lebensversicherung können auch dann steuerbefreit sein, wenn die Beiträge zu der Versicherung deshalb nicht als Sonderausgaben abgezogen werden können, weil es sich bei dem Versicherungsunternehmen nicht um ein solches im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG handelt.</p> <p>3 K 399/01</p>
Berlin	16.8.04	<p>Steuerpflicht der Erträge aus einer beliebigen Lebensversicherung</p> <p>Erträge aus einer Kapitallebensversicherung sind grundsätzlich immer dann steuerpflichtig, wenn Ansprüche aus der Versicherung zur Sicherung eines Darlehens abge-</p>



		<p>treten sind, dessen Kosten Betriebsausgaben darstellen. Falls jedoch das Darlehen im betrieblichen Bereich ausschließlich zur Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens verwendet wird, verbleibt es bei der Steuerfreiheit der Erträge. Die teilweise Verwendung der Darlehensbeträge zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens führt zur Steuerpflicht der Erträge insgesamt.</p> <p>8 K 6100/02</p>
Berlin	22.4.04	<p>Steuerliche Behandlung von Argentinien- sowie Aktien-Anleihen</p> <p>Der Vermögensverlust aus der Veräußerung einer Argentinien-Anleihe führt nicht über § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen. Bei Hochzinsanleihen (Anleihen der Salomon Oppenheim-Bank mit einem Wahlrecht des Emittenten zur Rückzahlung des Kapitals oder der Übertragung einer vorher festgelegten Anzahl von Aktien) ohne Emissionsrendite ist als Kapitalertrag die Marktrendite nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG zu Grunde zu legen.</p> <p>1 K 1100/03</p>
BFH	7.9.05	<p>Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG seit 1994</p> <p>Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG ist auch in den Veranlagungszeiträumen seit 1994 nicht verfassungswidrig.</p> <p>VIII R 90/04</p>
BFH	6.7.05	<p>Nachträgliche Laufzeitverlängerung eines Lebensversicherungsvertrages stellt die Zinsen nicht steuerfrei</p> <p>Die nachträgliche Verlängerung eines Versicherungsvertrages um drei Jahre führt trotz gleich bleibender Beitragsleistung steuerrechtlich zu einem neuen Vertrag, wenn die Möglichkeit der Vertragsänderung im ursprünglichen Versicherungsvertrag nicht vorgesehen war und sich aufgrund der Vertragsänderung die Laufzeit des Vertrages, die Prämienzahlungsdauer, die insgesamt zu entrichtenden Versicherungsbeiträge und die Versicherungssumme ändern.</p> <p>VIII R 71/04</p>
BFH	26.6.05	<p>Wandlungsdarlehen, Zufluss von Arbeitslohn, Zeitpunkt</p> <p>Gewährt ein Arbeitnehmer dem Arbeitgeber ein Darlehen, das mit einem Wandlungsrecht zum Bezug von Aktien ausgestattet ist, wird ein Zufluss von Arbeitslohn nicht bereits durch die Hingabe des Darlehens begründet. Im Falle der Ausübung des Wandlungsrechts durch den Arbeitnehmer fließt diesem ein geldwerter Vorteil aus dem Bezug von Aktien zu einem unter dem Kurswert liegenden Übernahmepreis grundsätzlich erst dann zu, wenn dem Arbeitnehmer durch Erfüllung des Anspruchs das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien verschafft wird. Überträgt der Arbeitnehmer das Darlehen nebst Wandlungsrecht gegen Entgelt auf einen Dritten, fließt dem Arbeitnehmer ein geldwerter Vorteil im Zeitpunkt der Übertragung zu. Der geldwerte Vorteil bemisst sich im Falle der Ausübung des Wandlungsrechts aus der Differenz zwischen dem Börsenpreis der Aktien an dem Tag, an dem der Arbeitnehmer die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Aktien erlangt, und den Erwerbsaufwendungen.</p> <p>VI R 10/03</p>



BFH	23.6.05	<p>Wandelanleihe als Arbeitslohn, Zuflusszeitpunkt</p> <p>Wird einem Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses durch Übertragung einer nicht handelbaren Wandelschuldverschreibung ein Anspruch auf die Verschaffung von Aktien eingeräumt, wird ein Zufluss von Arbeitslohn nicht bereits durch die Übertragung der Wandelschuldverschreibung begründet. Im Falle der Ausübung des Wandlungsrechts durch den Arbeitnehmer fließt diesem ein geldwerter Vorteil grundsätzlich erst dann zu, wenn dem Arbeitnehmer durch Erfüllung des Anspruchs das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien verschafft wird.</p> <p>VI R 124/99</p>
BFH	15.6.05	<p>Sofortige Leibrente, garantierte Rente, Überschussanteil</p> <p>Zahlungen aufgrund einer sofort beginnenden Leibrentenversicherung gegen Einmalbeitrag sind nicht - auch nicht teilweise - nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG steuerfrei. Zur Besteuerung von "garantierter Rente" und Überschussanteil bei wiederkehrenden Leistungen aus privaten Rentenversicherungen.</p> <p>X R 64/01</p>
BFH	19.4.05	<p>Abzug von Schuldzinsen als Werbungskosten bei wesentlichen Beteiligungen</p> <p>Der Zeitpunkt, bis zu dem Schuldzinsen, die ein Steuerpflichtiger zum Erwerb einer wesentlichen Beteiligung aufwendet, als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus Kapitalvermögen gezogen werden können, und der Zeitpunkt, in dem ein Auflösungs- oder Veräußerungsverlust bzw. -gewinn entstehen, stimmen überein. Das gilt auch für den Fall, dass die Zinsen im Zusammenhang mit einem Darlehen anfallen, das zur Refinanzierung der Zahlungen auf eine kapitalersetzende Bürgschaft aufgenommen wurde.</p> <p>VIII R 45/04 (NV), BFH/NV 2005 S. 1545</p>
BFH	1.3.05	<p>Vermögensübertragung, Geld, Wertpapiere, Sonderausgabenabzug</p> <p>Anlässlich der Übergabe von Geld- oder Wertpapiervermögen kann eine als Sonderausgabe abziehbare dauernde Last begründet werden, wenn diese Werte - unter weiteren Voraussetzungen - vereinbarungsgemäß zur Tilgung von Schulden verwendet werden, mit denen die Anschaffung oder Herstellung von ertragbringendem Vermögen - hier: einem eigengenutzten Einfamilienhaus - finanziert worden war; entgegen BMF-Schreiben vom 16.9.2004, BStBl 2004 I S. 922 = SIS 04 37 77, Tz. 21 letzter Absatz).</p> <p>X R 45/03</p>
BFH	1.3.05	<p>Steuerpflicht von Zinsen aus ausländischen Lebensversicherungen</p> <p>Die Steuerbefreiung in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG ist nicht an die Voraussetzungen des Sonderausgabenabzugs für die Versicherungsbeiträge geknüpft. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG nimmt lediglich Bezug auf § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG, nicht aber auch auf § 10 Abs. 2 EStG. Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG kommt es deshalb lediglich darauf an, ob der betreffende Versicherungsvertrag generell zu den nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG begünstigten Vertragstypen gehört.</p> <p>VIII R 47/01 (NV), BFH/NV 2005 S. 1521</p>



BFH	3.2.05	<p>Stille Beteiligung und Verfassungsmäßigkeit des Verlustausgleichs</p> <p>Es ist ernstlich zweifelhaft, ob der Ausschluss des Ausgleichs von Verlusten aus stillen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gemäß § 15 Abs. 4 Satz 6, § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG i.d.F. des StVergAbG insoweit mit dem GG vereinbar ist, als er sich ohne Einschränkung auch auf Verluste bezieht, die auf vor dem Jahr 2003 begründeten Verpflichtungen beruhen. Ist die Rechtmäßigkeit eines angefochtenen Verwaltungsakts ernstlich zweifelhaft und bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass bei einem Unterliegen des Antragstellers im Hauptsacheverfahren die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet wäre, so ist die Vollziehung des Verwaltungsakts regelmäßig ohne Sicherheitsleistung auszusetzen. Das gilt auch dann, wenn die für die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts sprechenden Gründe nicht überwiegen.</p> <p>I B 208/04, BStBl 2005 II S. 351</p>
BFH	14.12.04	<p>Scheinrenditen aus einem Schneeballsystem</p> <p>Ob aus einem sog. Schneeballsystem stammende Scheinrenditen die in § 20 oder 23 EStG aufgeführten Tatbestände erfüllen, ist danach zu beurteilen, wie sich das jeweils vorgetäuschte Rechtsgeschäft aus der Sicht des Kapitalanlegers als des Leistungsempfängers bei objektiver Betrachtung darstellen musste. Durchschaut der Kapitalanleger, dass von ihm zur Verfügung gestellte Geldbeträge von einem nach dem Schneeballsystem arbeitenden Anlagebetrüger verwendet werden, sind die erzielten Gewinne Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG. Wird dem Kapitalanleger der Erwerb von Treasury Bond Optionen vorgetäuscht, unterliegt der Gewinn nach §§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b EStG der Einkommensteuer. Die Besteuerung von Spekulationsgeschäften i.S. des § 23 EStG ist für das Jahr 1988 und 1989 nicht wegen eines verfassungswidrigen Vollzugsdefizits ausgeschlossen. Selbst bei vergleichbaren Sachverhalten begründet die fehlerhafte begünstigende steuerliche Behandlung eines Sachverhalts durch eine Finanzbehörde keinen Rechtsanspruch auf eine Gleichbehandlung durch eine andere Behörde.</p> <p>VIII R 81/03 (NV), BFH/NV 2005 S. 873</p>
BFH	14.12.04	<p>Scheinrenditen aus einem Schneeballsystem</p> <p>Ob aus einem sog. Schneeballsystem stammende Scheinrenditen die in § 20 oder 23 EStG aufgeführten Tatbestände erfüllen, ist danach zu beurteilen, wie sich das jeweils vorgetäuschte Rechtsgeschäft aus der Sicht des Kapitalanlegers als des Leistungsempfängers bei objektiver Betrachtung darstellen musste. Wird dem Kapitalanleger kein bestimmtes Rechtsgeschäft vorgetäuscht, sondern nur eine "Kapitalanlage" bestätigt, ist der tatsächlich verwirklichte Sachverhalt der Besteuerung zugrunde zu legen. Wird dem Kapitalanleger der Erwerb von an amerikanischen Terminbörsen gehandelten Treasury Bond Optionen vorgetäuscht, unterliegt der Gewinn nach §§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 Nr. 1 b EStG der Einkommensteuer. Die Besteuerung von Spekulationsgeschäften i.S. des § 23 EStG ist für das Jahr 1989 nicht wegen eines verfassungswidrigen Vollzugsdefizits ausgeschlossen. Selbst bei vergleichbaren Sachverhalten begründet die fehlerhafte begünstigende steuerliche Behandlung eines Sachverhalts durch eine Finanzbehörde keinen Rechtsanspruch auf eine Gleichbehandlung durch eine andere Behörde. - 6. Wird dem Kapitalanleger der Abschluss eines Terminkontrakts über an amerikanischen Terminbörsen gehandelten US-Treasury Bills vorgetäuscht, liegt ein im Jahr 1989 nicht steuerbares Differenzgeschäft vor.</p>



VIII R 5/02 (NV), BFH/NV 2005 S. 867		
BFH	7.12.04	<p>Bonusaktien als Kapitaleinnahmen</p> <p>Das Veranlassungsprinzip ist auch für die Steuerbarkeit von sonstigen Bezügen aus Aktien nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG zu beachten. Maßgeblich ist hiernach, ob bei wertender Beurteilung das die Vorteilszuwendung auslösende Moment oder - im Falle eines Ursachenbündels - zumindest eines der auslösenden Momente in einem nicht zu vernachlässigendem Ausmaß der Erwerbssphäre zuzuordnen ist (hier: Mitgliedschaftsverhältnis des Aktionärs). Diese Voraussetzung wurde auch dann erfüllt, wenn im Rahmen des zweiten Börsengangs der Deutschen Telekom AG (DT-AG) der Erwerber junger Aktien nach Ablauf der Haltefrist Bonusaktien zugeteilt erhielt. Unerheblich hierfür ist, ob sich der Bonusanspruch zivilrechtlich gegen die DT-AG oder gegen einen Dritten (hier: Bundesrepublik Deutschland als Mehrheitsaktionärin) gerichtet hat. Der Zuflusszeitpunkt sowie die Höhe der Kapitaleinnahmen sind nach den Verhältnissen des einzelnen Aktionärs zu bestimmen (niedrigster Kurswert der DT-Aktien an einer deutschen Börse einschließlich XETRA-Handel am Tag der Depoteinbuchung).</p> <p>VIII R 70/02</p>
BFH	5.10.04	<p>VGA an beherrschenden Gesellschafter bei stillschweigender Stundung</p> <p>Die Möglichkeit eines Muttergesellschafters aufgrund seiner Fachkenntnisse wirtschaftlichen Druck auf den beherrschenden Gesellschafter auszuüben, reicht für eine (Mit-)Beherrschung einer GmbH nicht aus. Bei einem beherrschenden Gesellschafter ist die vGA bereits mit der Fälligkeit der gegen die Kapitalgesellschaft gerichteten Forderung zugeflossen, wenn diese zahlungsfähig ist. Eine Stundung der Forderung setzt eine klare und eindeutige Fälligkeitsabrede voraus. Der Ersatz von Aufwendungen ist bei einem beherrschenden Gesellschafter eine vGA, wenn er nicht auf einer im Voraus getroffenen Vereinbarung beruht; das gilt insbesondere, wenn die Zuwendung ohne Einzelnachweis in pauschaler Form erfolgt.</p> <p>VIII R 9/03 (NV), BFH/NV 2005 S. 526</p>
BFH	5.10.04	<p>Refinanzierungszinsen für Darlehen eines Gesellschafter an seine GmbH</p> <p>Ist der Geschäftsführer einer GmbH in nicht nur unbedeutendem Umfang an der Gesellschaft beteiligt, ist die Übernahme einer Bürgschaft zugunsten der GmbH regelmäßig nicht durch das Dienstverhältnis veranlasst. Zinsen, die der Geschäftsführer für ein nach Vollbeendigung der GmbH aufgenommenes Darlehen zur Refinanzierung der Bürgschaftszahlungen geleistet hat, können nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung).</p> <p>VIII R 64/02 (NV), BFH/NV 2005 S. 54</p>
BFH	22.9.04	<p>Darlehensverluste als Betriebsausgaben oder Werbungskosten</p> <p>Darlehensverluste können nur dann als vorab entstandene Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn ein hinreichend bestimmter Zusammenhang mit künftigen Einkünften des Steuerpflichtigen aus Gewerbebetrieb erkennbar ist. Hiervon ist nicht auszugehen, wenn ein Arbeitnehmer zwar verpflichtet war, seine Gewinntantiemen seinem Arbeitgeber, einer KG, als Darlehen zur Verfügung zu stellen und später ausnahmslos zum Erwerb von Kommanditanteilen zu verwenden, das Darlehen aber nach einer spä-</p>



teren Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten kündbar war. War das Darlehen zu keinem Zeitpunkt risikobehaftet, kann der Darlehensverlust, der infolge eines Vergleichs eingetreten ist, auch nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt werden. Ebenso wenig kommt ein Abzug als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen in Betracht.

III R 38/03 (NV), BFH/NV 2005 S. 202

BFH	22.9.04	<p>Betriebsaufgabeerklärung, Wirksamkeit, Kapitalgesellschaft, Zuschätzung, vGA</p> <p>Erklärt der Unternehmer ausdrücklich, den Betrieb endgültig eingestellt zu haben, kann er sich später nicht darauf berufen, diese rechtsgestaltende Erklärung sei wirkungslos, weil ihm nicht bewusst gewesen sei, dass mit der Betriebsaufgabe auch die stillen Reserven des verpachteten Betriebsgrundstücks aufzudecken seien. Die Rechtsprechung des BFH, nach der eine Betriebsaufgabeerklärung erkennbar von dem Bewusstsein der daraus folgenden Versteuerung der stillen Reserven getragen sein müsse, bezieht sich nur auf Fälle, in denen mangels ausdrücklicher Aufgabeerklärung aus anderen Umständen, Handlungen oder Äußerungen auf eine Betriebsaufgabe geschlossen wird. Zuschätzungen aufgrund einer Nachkalkulation bei einer Kapitalgesellschaft sind als vGA an die Gesellschafter zu beurteilen, wenn die Nachkalkulation den Schluss zulässt, dass die Kapitalgesellschaft Betriebseinnahmen nicht vollständig gebucht hat und diese nicht gebuchten Betriebseinnahmen den Gesellschaftern außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung zugeflossen sind. Lässt sich der Verbleib nicht gebuchter Betriebseinnahmen nicht feststellen, ist im Zweifel davon auszugehen, dass der zusätzliche Gewinn an die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligungsquote ausgekehrt worden ist. Nach den Grundsätzen der Beweisrisikoverteilung geht die Unaufklärbarkeit des Verbleibs zu Lasten der Gesellschafter.</p> <p>III R 9/03, BStBl 2005 II S. 160</p>
BFH	16.9.04	<p>Vermittlerprovision bei einer Kombi-Rente</p> <p>Eine vom Anleger anlässlich der Vermittlung eines komplexen und beratungsintensiven Kombinationsprodukts (hier: "Kombi-Rente", bestehend aus einer sofort beginnenden Leibrente gegen Einmalbeitrag, einem langfristigen Darlehen, einer Kapitalanlage in Investmentfondsanteilen und einer Risiko-Lebensversicherung) an den Vermittler zu zahlende Provision kann von den Vertragsparteien im Regelfall nicht mit steuerlicher Wirkung ausschließlich der Vermittlung des Darlehens zugeordnet werden.</p> <p>X R 19/03</p>
BFH	21.7.04	<p>Vorweggenommene Erbfolge mit einer wesentlichen Beteiligung</p> <p>Wird eine wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (GmbH) im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen, ist für die Ermittlung des erzielbaren Nettoertrags auf die mögliche Gewinnausschüttung, also auf das Jahresergebnis der Gesellschaft, abzustellen, das auf die übertragenen Anteile entfällt.</p> <p>X R 44/01, BStBl 2005 II S. 133</p>
BFH	14.7.04	<p>Ausländische Schachtelbeteiligung und Finanzierungskosten</p> <p>Finanzierungsaufwendungen, die eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft für die Beteiligung an einer anderen unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft aufwendet, sind gemäß § 3 c EStG 1990 nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, soweit die</p>



Körperschaft aus der Beteiligung steuerfreie Gewinnanteile (Dividenden) erzielt. Dem EuGH wird die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Widerspricht es Art. 52 i.V.m. Art. 58 EGV und Art. 73 b EGV, wenn Finanzierungsaufwendungen einer Körperschaft, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit im Inland steuerfreien Erträgen aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft stehen, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, nur in jenem Umfang als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen, in dem keine Gewinne aus der Beteiligung steuerfrei ausgeschüttet werden?

I R 17/03, BStBl 2005 II S. 53

BFH 13.7.04 Steuerschädliche Darlehensverwendung auf teilweise vermietetes Gebäude

Bei einem Gesamtdarlehen, das zur Finanzierung von Baumaßnahmen an einem teils zu eigenen Wohnzwecken genutzten und im Übrigen vermieteten Gebäude aufgenommen wird und zu dessen Sicherung/Tilgung die Ansprüche aus einer Kapitallebensversicherung verpfändet werden, infiziert die Verwendung eines Teils des Darlehens für steuerschädliche Zwecke das Gesamtdarlehen. Die Zinsen aus der Lebensversicherung sind daher in vollem Umfang nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG steuerpflichtig.

VIII R 48/02, BStBl 2004 II S. 1060

BFH 25.5.04 Verschwiegener Rabatt an Unternehmen der Ehefrau als vGA

Gewährt ein mit 20 v.H. des Stammkapitals an einer GmbH beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer seiner Ehefrau überhöhte Preisnachlässe für in deren Gewerbebetrieb gelieferte Waren, liegt eine vGA bereits im Zeitpunkt der Lieferung der Waren vor. Aus diesem Grund von der GmbH gegen ihren Geschäftsführer geltend gemachte Ersatzansprüche haben auf die Beurteilung des Vorgangs als vGA keinen Einfluss mehr; Zahlungen zur Tilgung dieser Ansprüche sind unabhängig davon verdeckte Einlagen des Gesellschafters, ob er oder seine Ehefrau die Zahlungen leistet. Tilgt die Ehefrau die Ersatzansprüche in Höhe der überhöhten Preisnachlässe durch Zahlung an die GmbH, führt dies bei ihr zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die bezogenen Waren.

VIII R 4/01

BFH 20.4.04 Fehlgeschlagene Gesellschaftsgründung, keine Kostenberücksichtigung

Im Zusammenhang mit der fehlgeschlagenen Gründung einer Kapitalgesellschaft entstandene Beratungskosten können auch dann weder als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen noch als Liquidationsverlust nach § 17 Abs. 4 EStG geltend gemacht werden, wenn eine wesentliche Beteiligung an der Kapitalgesellschaft beabsichtigt war.

VIII R 4/02, BStBl 2004 II S. 597

BFH 18.3.04 VGA bei unentgeltlicher Überlassung von Mandantenverträgen

Die unentgeltliche Befreiung des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers einer Steuerberatungs-GmbH vom Wettbewerbsverbot erstreckt sich nicht zwangsläufig auf die Überlassung der Mandantenverträge. In dem Verzicht auf das Entgelt für die Überlassung der Mandantenverträge ist deshalb regelmäßig eine verdeckte Gewinnausschüttung zu sehen. Diese unterliegt beim Gesellschafter nicht dem ermäßigten Steuersatz nach § 34 EStG.



		VIII B 105/03 (NV), BFH/NV 2004 S. 958
BFH	21.1.04	<p>Auflösungsverlust bei einer wesentliche Beteiligung</p> <p>Die Zinsen, die ein Steuerpflichtiger zum Erwerb einer wesentlichen Beteiligung i.S. von § 17 EStG aufwendet, können regelmäßig bis zur Veräußerung der Beteiligung oder bis zum Eintritt der Vermögenslosigkeit bzw. bis zur Löschung der Kapitalgesellschaft im Handelsregister als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Weder die Einstellung der werbenden Tätigkeit der Kapitalgesellschaft noch ihre Überschuldung beenden für sich gesehen diese Möglichkeit. Zu den Folgen eines im falschen Veranlagungszeitraum berücksichtigten (Auflösungs-)Verlustes für den Verlustabzug nach § 10 d EStG.</p> <p>VIII R 2/02, BStBl 2004 II S. 551</p>
BFH	14.1.04	<p>Besteuerung der in ausländischen Investment-Fonds thesaurierten Erträge</p> <p>Es ist nicht klärungsbedürftig, sondern ergibt sich aus § 17 Abs. 1 Satz 1 AuslInvestmG, dass die von einem ausländischen Investmentvermögen vereinnahmten und nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören. Mit der pauschalen Behauptung, es sei zweifelhaft, ob § 17 AuslInvestmG verfassungsgemäß sei, ist die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage nicht schlüssig dargelegt. Ein Grund für die Zulassung der Revision ist nicht schlüssig dargelegt, wenn die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage im konkreten Fall nicht entscheidungserheblich ist.</p> <p>VIII B 101/03 (NV), BFH/NV 2004 S. 777</p>
BFH	14.1.04	<p>Überschusserzielungsabsicht bei lebenslanger Rente</p> <p>Welche Renteneinkünfte zu erwarten sind, ist bei Abschluss des Rentenversicherungsvertrages nach der in diesem Zeitpunkt maßgeblichen Sterbetafel der Bundesrepublik Deutschland zu bestimmen; die von den Versicherungsträgern verwendete DAV-Sterbetafel genügt hierfür nicht.</p> <p>VIII B 241/02 (NV), BFH/NV 2004 S. 638</p>
BFH	14.1.04	<p>Ablösung wiederkehrender Bezüge durch eine Einmalzahlung</p> <p>Ist bereits im Jahr der Betriebs- oder Anteilsveräußerung eine Einmalzahlung tarifbegünstigt versteuert worden, steht dies der Tarifbegünstigung der Ablösezahlung im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht entgegen, wenn die erstgenannte Einmalzahlung im Verhältnis zum Ablösebetrag als geringfügig anzusehen ist.</p> <p>X R 37/02, BStBl 2004 II S. 493</p>
Düsseldorf	25.4.05	<p>Vorsätzliche Steuerhinterziehung bei Nichterklärung steuerpflichtiger Zinsen aus Geldanlagen in der Türkei</p> <p>In der Nichterklärung von Zinsen aus inländischen Kapitalanlagen liegt ohne entgegenstehenden Tatbestandsirrtum eine - die Verlängerung der Festsetzungsfrist begründende - vorsätzliche Steuerhinterziehung, wenn seit 20 Jahren im Inland ansässige türkische Staatsbürger ungeachtet ihrer einfachen Schulbildung und geringen beruflichen Qualifikationen sich in so hinreichendem Maße mit Fragen der Kapitalanlage, der Vermögensbildung und ihrer steuerlichen Behandlung vertraut gezeigt haben, dass sie zumindest mit Eventualvorsatz die bestehende Steuerpflicht erkennen mussten. In der</p>



Nichterklärung ausländischer Zinseinkünfte aus - dem Quellensteuerabzug unterliegenden - Geldanlagen bei einer türkischen Bank liegt ohne entgegenstehenden Tatbestandsirrtum eine vorsätzliche Steuerhinterziehung, wenn der Steuerpflichtige angesichts in sich widersprüchlicher Werbeaussagen der Bank nicht auf die inländische Steuerfreiheit der Erträge vertrauen kann und ungeachtet sich aufdrängender Zweifel weder qualifizierte Auskunftspersonen zu Rate zieht noch der Finanzbehörde die für die rechtliche Einordnung relevanten Tatsachen mitteilt.

16 K 3684/02

Düssel- dorf	8.10.04	Ambros-Verluste
-----------------	---------	-----------------

Verluste aus stiller Beteiligung bei der Ambros S.A. können mangels gemeinschaftlicher Einkunftserzielung bzw. gemeinsamer Nutzung oder Unterhaltung einer Anlage i.S.d. VO zu § 180 Abs. 2 AO nicht einheitlich und gesondert festgestellt werden. Der nachträgliche Zusammenschluss von Kapitalanlegern rechtfertigt ebenso wenig eine einheitliche Feststellung für zurückliegende Veranlagungszeiträume wie deren Interesse an einer Vereinfachung und Vereinheitlichung des Besteuerungsverfahrens.

18 K 3558/02 F, EFG 2005 S. 6

Düssel- dorf	18.6.04	Umsatzsteuer als vGA bei unangemessener Provisionszahlung
-----------------	---------	---

Bei der einkommensteuerlichen Erfassung einer verdeckten Gewinnausschüttung aufgrund unangemessener Provisionszahlungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen ist die auf den Nettobetrag entfallende Umsatzsteuer unabhängig davon als Teil der Vermögensmehrung des Gesellschafters zu berücksichtigen, dass sie wegen des Vorsteuerabzuges bei der ausschüttenden Gesellschaft nicht zu einer Vermögensminderung geführt hat.

1 K 3477/02 E

Düssel- dorf	29.1.04	Durch steuerbegünstigte Kapitallebensversicherung gesichertes Darlehen
-----------------	---------	--

Die Sicherung eines einheitlichen Darlehens durch eine steuerbegünstigte Kapitallebensversicherung ist nicht deshalb steuerschädlich, weil die Finanzierungskosten nach einer Kaufpreisminderung nur noch teilweise auf die Anschaffungskosten eines Vermietungsobjekts entfallen. Entscheidend ist vielmehr, ob die restlichen Finanzierungskosten einen Bezug zur Einkünfteerzielung haben und deshalb als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden können.

15 K 6640/01

FG Köln	22.9.05	Verfassungswidrigkeit der Besteuerung von Kapitaleinkünften 2000 bis 2002
---------	---------	---

Es wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt, ob

1. die Vorschrift des § 20 EStG in der für die Veranlagungszeiträume 2000 bis 2002 maßgeblichen Fassung mit dem Grundgesetz insoweit unvereinbar ist, wie sie im Zusammenwirken mit den ergänzenden Regelungen des Strafbefreiungserklärungsgesetzes (StraBEG) steuerehrliche Steuerpflichtige einer höheren Steuer unterwirft als dies für Steuerunehrliche geschieht und
2. darüber, ob die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, weil die Durchsetzung des aus dem Bezug von Zinseinkünften erwachsenden Steueranspruchs wegen struktureller Vollzugshindernisse weitge-



			hend vereitelt wird. 10 K 1880/05
FG chen	Mün- 9.5.05		Zinszahlungen im Rahmen einer Rentennachzahlung Die Verzinsung von Rentennachzahlungen gemäß § 44 Abs. 1 SGB I unterliegt als Entgelt für die zwangsweise Überlassung von Kapital der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Die Zinsen können nicht mit der Folge einer Besteuerung nur des Ertragsanteils als Bestandteil der Rentennachzahlung angesehen werden. 1 K 3684/03, Revision unter VIII R 36/05,
FG sen- Anhalt	Sach- 19.1.05		Nachzahlungszinsen sind keine Werbungskosten bei Kapitaleinkünften Nachzahlungszinsen im Sinne von § 233 a AO auf Steuernachzahlungen sind nicht als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften abziehbar. Das gilt auch dann, wenn die Steuerpflichtigen es auf das Entstehen der Zinsen haben ankommen lassen, um zunächst eine Kapitalanlage mit dem später für die Steuernachzahlung verwendeten Geldbetrag finanzieren zu können. 2 K 842/03
Hamburg	20.9.04		Kapitaleinkünfte und Werbungskosten einer Erbengemeinschaft Die Verwaltungskosten einer Erbengemeinschaft sind nicht als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften der einzelnen Gemeinschaftler zu berücksichtigen. II 473/03
Hamburg	23.8.04		Einheitliche Verlustfeststellung für atypisch stille Gesellschafter Zivilrechtlich handelt es sich nach den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft auch dann um atypisch stille Gesellschafter, wenn diese so behandelt wurden, ohne dass die Hauptversammlung der AG ihrem Beteiligungsvertrag zugestimmt hat und ohne dass dieser als Teil-Gewinnabführungsvertrag im Handelsregister eingetragen ist. Steuerrechtlich sind die atypisch stillen Gesellschafter keine Mitunternehmer und fehlt es für ihr Mitunternehmerrisiko an der laufenden Ergebnisbeteiligung bei automatisch zugewiesenen festen Garantiegewinnen für die Folgejahre. Die den zwar atypisch aber nicht mitunternehmerisch stillen Gesellschaftern im Beitrittsjahr zugewiesenen Verluste sind nach Bejahung der Einkünfteerzielungsabsicht bei den Einkünften aus Kapitalvermögen im Jahr der Verbuchung zu berücksichtigen; sie sind steuerlich der Höhe nach bei unzulässiger Rückbeziehung zu reduzieren (hier auf 60 % der Einlage). Nach dem im Bundesanzeiger und in Tageszeitungen veröffentlichten Beschluss zur Beiladungsbegrenzung erstreckt sich die Rechtskraft der Urteile auf alle atypisch stillen Gesellschafter, die gemäß diesem Beschluss die Beiladung zu den streitjahrbezogenen Klageverfahren hätten beantragen dürfen. Eine Zustellung per Einschreiben mit Rückschein wird nicht nur bei gerichtlicher Zustellung, sondern auch bei behördlicher Zustellung bereits am Rückscheinsdatum wirksam. III 486/01, III 471/01, III 465/01, III 443/01, III 383/01, III 325/01, III 302/01, III 299/01, III 288/01, III 287/01 und III 286/01
Hamburg	30.3.04		Zurechnung von Einkünften aus Kapitalvermögen Einkünfte aus Kapitalvermögen sind im Regelfall demjenigen zuzurechnen, dem das Kapital zusteht. Ein Nießbrauchsberechtigter hat regelmäßig nur Anspruch auf die lau-



		fenden Erträge aus dem nießbrauchsbelasteten Vermögensgegenstand (Kommanditanteil). V 318/97
Hamburg	9.3.04	VGA bei Nichtauszahlung von Geschäftsführerbezügen Wird das Geschäftsführergehalt des beherrschenden Geschäftsführers über mehrere Jahre nicht ausgezahlt und werden stattdessen Verbindlichkeiten passiviert, obwohl auf Grund von Darlehensgewährungen des Gesellschafter-Geschäftsführers ausreichende Mittel vorhanden sind, liegt in Höhe der vereinbarten Bezüge eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. VI 275/02
Hessen	31.1.05	Steuerhinterziehung bei Nichterklären von wiederangelegten Zinsen Bei Verzicht auf die Auszahlung von Zinsen zu Gunsten einer Wiederanlage liegt eine Novation vor, die zu einem Zufluss der Renditen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG führt. Die Zahlungsfähigkeit einer Kapitalanlagegesellschaft erfordert nicht, dass alle fällig werdenden gekündigten Kapitalanlagen auf einmal ausgezahlt werden können, wenn bei verständiger Würdigung der Sachlage nicht damit zu rechnen ist, dass alle Anleger innerhalb eines kurzen Zeitraums die Auszahlung ihrer Kapitalanlagen fordern. Die Nichtauszahlung von Zinsen zu Gunsten einer Schuldumschaffung stellt auch nach der "Parallelwertung in der Laiensphäre" steuerpflichtige Einnahmen aus Kapitalvermögen dar, deren Nichterklärung den Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt. 6 V 3493/04, rkr
Köln	21.4.05	Verdeckte Treuhanderschaft an GmbH-Anteilen steuerlich nicht anzuerkennen Ein Treuhandverhältnis an GmbH-Geschäftsanteilen muss notariell beurkundet werden, um zivilrechtlich wirksam zu sein. Eine Treuhanderschaft an GmbH-Geschäftsanteilen ist steuerlich nur wirksam, wenn sie dem Finanzamt mitgeteilt wurde. Eine verdeckte Treuhanderschaft ist nicht anzuerkennen. 10 K 1336/00
Köln	19.1.05	Anerkennung einer vermögensverwaltend tätigen Familienpersonengesellschaft Der steuerlichen Anerkennung einer Familiengesellschaft steht die verspätete Bestellung eines Ergänzungspflegers und die erst nachträgliche Genehmigung des Gesellschaftsvertrages durch diesen nicht entgegen, wenn den Steuerpflichtigen aufgrund einer fehlerhaften Auskunft des Amtsgerichts keine Schuld an der nicht rechtzeitigen Bestellung des Ergänzungspflegers trifft. Die Grundsätze zur steuerlichen Anerkennung einer gewerblich tätigen Familiengesellschaft sind auf vermögensverwaltend tätige Familiengesellschaften zu übertragen. Für die Anerkennung der Gesellschafterstellung kommt es demnach darauf an, ob dem Gesellschafter bei Auflösung der Gesellschaft eine Beteiligung an den stillen Reserven und am Geschäftswert erfolgt und ob dem Gesellschafter mindestens annäherungsweise die Rechte und Pflichten zustehen, die ihm nach den bürgerlich-rechtlichen Regelungen des Gesellschaftstyps zustehen. Die Vereinbarung einer Nießbrauchoption sowie die Ausübung derselben steht der Anerkennung der Gesellschafterstellung nicht entgegen. Die gesellschaftsvertraglich gere-



		<p>gelte Beschränkung der Entnahmemöglichkeit auf die aus der Beteiligung resultierenden Steuerzahlungen ist für die Anerkennung der Gesellschafterstellung unschädlich.</p> <p>11 K 844/04</p>
Köln	17.11.04	<p>Gründungskosten einer kapitalvermögensverwaltenden KG sind keine Werbungskosten</p> <p>Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten für Kapitaleinkunftsquellen gehören nicht zu den abziehbaren Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften. Das entspricht im Gegensatz zu den Betriebsausgaben bei den Gewinneinkünften dem Grundsatz der Unbeachtlichkeit von Wertänderungen des Privatvermögens, hier des Wertverlusts durch Kosten der Umschichtung. Zu den abziehbaren Werbungskosten bei Kapitaleinkünften gehören Absetzungen für Abnutzung allein von abnutzbaren Wirtschaftsgütern. Gründungskosten einer vermögensverwaltenden KG hängen nicht mit solchen abnutzbaren Wirtschaftsgütern zusammen und sind daher nicht abziehbar.</p> <p>13 K 3695/04</p>
Köln	17.8.04	<p>Steuerzinsen nach § 233 a AO als Werbungskosten</p> <p>Steuerzinsen nach § 233 a AO, die dadurch entstehen, dass der Steuerpflichtige liquide Mittel als Darlehen an einen Dritten ausreicht, anstatt fällige Steuerschulden zu begleichen, stehen nicht im Zusammenhang mit einer Darlehensaufnahme und können daher nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden.</p> <p>5 K 5647/03</p>
Köln	15.7.04	<p>Kapitalverlust bei der Marktrendite</p> <p>Bei Ermittlung der Kapitaleinkünfte nach der Differenzmethode kann ein Kapitalverlust aufgrund vorzeitiger Einlösung eines Wertpapiers nicht nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG in der für das Streitjahr geltenden Fassung geltend gemacht werden. Unter dem Begriff "Einlösung bei Endfälligkeit" kann keine vorzeitige Rückzahlung des Kapitals aufgrund einer Leistungsstörung verstanden werden, deren Ursache im Verhalten des Emittenten oder weiterer Vertragspartner liegt.</p> <p>13 K 6946/01</p>
Köln	24.6.04	<p>Nichtanrechnung ausländischer Körperschaftsteuerbeträge EU-rechtswidrig</p> <p>Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die in § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG a.F. angelegte (mittelbare) Ungleichbehandlung von In- und Auslandsdividenden mit der in Art. 56 Abs. 1 EGV garantierten Kapitalverkehrsfreiheit zu vereinbaren ist. Es spricht viel dafür, dass es sich bei § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG um einen in Art. 58 Abs. 3 EGV verbotenen willkürlichen Eingriff in die Freiheit des Kapitalverkehrs handelt, der nicht aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses geboten ist.</p> <p>2 K 2241/02</p>
Köln	30.3.04	<p>Kein Werbungskostenabzug nach Wegfall der Einkunftsquelle</p> <p>Refinanziert die Alleingeschafterin einer GmbH ihre Bürgschaftsinanspruchnahme für Schulden der GmbH durch Aufnahme eines Darlehns, so stellen die</p>



		<p>in dem Zeitraum nach Konkurseröffnung bei der GmbH gezahlten Schuldzinsen keine (nachträglichen) Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen dar, wenn bereits im Zeitpunkt der Konkurseröffnung keine Aussicht mehr auf Erträge aus der Beteiligung bestanden hat.</p> <p>8 K 2807/99</p>
Mecklenburg-Vorpommern		<p>Pflicht einer Sparkasse zur Vorlage von Provisionserlöskonten, § 200 Abs. 1 AO</p> <p>Wird im Rahmen der Außenprüfung einer Sparkasse diese zum Zweck der Feststellung von (Provisions-)Einnahmen und zu deren umsatzsteuerlicher Würdigung zur Vorlage des Erlöskontos Wertpapierprovisionen aufgefördert, aus denen sich die Namen aller Kunden, die Wertpapiergeschäfte getätigt haben, sowie die einzelnen Wertpapiergeschäftsvorfälle ergeben, ist die Angemessenheit eines solchen Vorlageverlangens ernstlich zweifelhaft.</p> <p>3 V 35/04</p>
München	22.3.05	<p>Steuerschädliche Verwendung einer zur Absicherung eines Avalkredits eingesetzten Lebensversicherung</p> <p>Ein Avalkredit, mit dem der Unternehmer die Gewährleistungsansprüche seiner Auftraggeber aufgrund seiner gewerblichen Tätigkeit im Baubereich absichert, ist ein "Darlehen" im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 2 EStG. Wird der Avalkredit gegenüber der Bank durch Abtretung und Beleihung von Lebensversicherungsansprüchen des Steuerpflichtigen abgesichert, führt das zu einer steuerschädlichen Verwendung der Lebensversicherung und zu einer Steuerpflicht der Zinsen aus den Sparanteilen der Lebensversicherung.</p> <p>13 K 1565/03, Revision unter VIII R 27/05</p>
München	30.9.04	<p>Kapitalanlagen, Kreditfinanzierung, Überschusserzielungsabsicht</p> <p>Macht der Steuerpflichtige negative Einkünfte aus einer kreditfinanzierten Kapitalanlage geltend, so trifft ihn hinsichtlich jedes einzelnen Anlagegegenstands die objektive Beweislast, dass er auf Dauer die Absicht hatte, aus der Nutzung dieser Kapitalanlage einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen.</p> <p>15 K 4948/02, rkr.</p>
München	3.8.04	<p>Rechtmäßigkeit des Verlangens nach Benennung von Treugebern</p> <p>Das sog. Bankgeheimnis nach § 30 a AO 1977 schließt ein Benennungsverlangen nach § 159 Abs. 1 Satz 1 AO 1977 an die Bank nicht aus, wenn diese behauptet, (im Ausland) treuhänderisch Wertpapiere für Bankkunden zu halten. Die Namensnennungen voraussetzende Erfüllung des an die Bank gerichteten Benennungsverlangens nach § 159 AO 1977 ist nicht von vornherein deshalb ausgeschlossen, weil das FA möglicherweise diesen Namensnennungen nicht zum Zwecke der Besteuerung der Benannten nachgehen darf oder insoweit ein Verwertungsverbot bestehen könnte.</p> <p>15 K 2293/01, EFG 2004 S. 1730</p>
München	18.6.04	<p>Nicht steuerbare Dividendenausschüttungen aus dem EK 04</p> <p>Hat der Aktionär einer AG über Jahre hinweg ausschließlich nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG nicht steuerbare Dividendenausschüttungen aus dem EK 04 erhalten, so fehlt</p>



ihm die Überschusserzielungsabsicht mit der Folge, dass er Finanzierungszinsen für den Aktienerwerb nicht als (vorab entstandene) Werbungskosten abziehen darf. Die Herabsetzung der Wesentlichkeitsgrenze nach § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG von 10 % auf 1 % ab 1.1.2001 führt nicht zur Begründung der (ansonsten fehlenden) Überschusserzielungsabsicht für die Vorjahre.

9 V 958/04

München 14.5.04 Zufluss von Zinsen aus typisch stiller Beteiligung, Abfluss bei Verlusten

Ein Zufluss von Zinsen beim stillen Gesellschafter wird nicht durch Passivierung einer Verbindlichkeit beim Inhaber des Einzelunternehmens begründet, wenn kein besonderes Verrechnungskonto für den stillen Gesellschafter geführt wird. Werbungskosten im Zusammenhang mit vom stillen Gesellschafter zu tragenden Verlusten entstehen nicht, wenn mangels Abbuchung von der Einlage keine Ausgaben geleistet werden.

15 K 5087/01

München 4.5.04 Zertifikat mit geringer Rückzahlungsgarantie

Wird dem Käufer von Indexzertifikaten nur die Rückzahlung von ca. 10 % des beim Erwerb eingesetzten Kapitals fest zugesagt, so ist darin keine „Rückzahlung“ i.S. von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu sehen (Abgrenzung zum BMF-Schreiben vom 16.3.1999 IV C 1 – S 2252 – 87/99, BStBl I 1999, 433). Das Indexzertifikat kann in diesem Fall auch nicht steuerlich in eine Kapitalforderung von 10% aufgespalten werden, deren Rückzahlung in voller Höhe zugesichert ist, und eine Forderung von 90%, bezüglich derer keine Rückzahlung zugesichert ist; ein Gewinn aus dem nach Ablauf der Frist für private Veräußerungsgeschäfte erfolgten Verkauf der Zertifikate ist daher in voller Höhe nicht steuerpflichtig.

2 K 2385/03, Revision unter VIII R 53/05

München 3.3.04 Darlehen im Rahmen einer Beteiligung an einem Schneeballsystem

Bei Kapitalüberlassung mit Vereinbarung einer festen Verzinsung liegt kein stilles Gesellschaftsverhältnis, sondern - ungeachtet der Bezeichnung - ein Darlehensverhältnis vor, das zu Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG führt. Zahlungen, die einem Anleger als Entgelt für die Kapitalüberlassung auf seinem Bankkonto gutgeschrieben werden, sind ihm auch dann zugeflossen und führen zu Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn der Schuldner die Zahlungen nicht aus erwirtschafteten Mitteln leistet, sondern im Rahmen eines Schneeballsystems Geldbeträge von Investoren dazu verwendet, alte Schulden abzudecken und Renditen auszuzahlen.

9 K 5640/02

München 26.1.04 Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei Kapitaleinkünften

Hat der wesentlich im Sinne von § 17 EStG beteiligte Gesellschafter Darlehen aufgenommen, um der GmbH (1) ein Darlehen geben bzw. nach Inanspruchnahme aus einer für die GmbH übernommenen Bürgschaft die geforderten Zahlungen leisten zu können, und wird die GmbH (1) nunmehr im Rahmen einer Kapitalerhöhung in eine andere GmbH (2) eingebracht, an der der Steuerpflichtige ebenfalls wesentlich beteiligt ist, so können auch die nach der Einbringung entstandenen und geleisteten Schuldzinsen weiter als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften des Steuerpflichtigen abziehbar sein. Das gilt auch dann, wenn die Darlehen zum Zeitpunkt der Einbringung deutlich



		höher sind als der bei der Einbringung zugrunde gelegte Wert der GmbH (1) zu diesem Zeitpunkt. 2 K 2468/97
Münster	9.3.05	Kapitalversicherung, Zinsen, Steuerfreiheit Zinsen aus Kapitalversicherungen i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. dd EStG sind steuerfrei, da die Beträge der eigenverantwortlichen Vorsorge des Steuerpflichtigen dienen. Die Steuerfreistellung bleibt jedoch dann nicht bestehen, wenn es sich um eine Versicherung handelt, die während der Vertragsdauer im Erlebensfall zur Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dient, dessen Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. 1 K 1191/02 F
Münster	25.6.04	Rechtswidrigkeit des an eine Volksbank gerichtete Sammelauskunftersuchen Weder aus dem Erklärungsverhalten der Gesamtheit der Steuerpflichtigen im Einzugsbereich eines betroffenen Kreditinstituts noch aus Kenntnissen der Steuerfahndung über Neuemissionen und Kursentwicklung am Aktienmarkt ergeben sich hinreichende Anlässe für Ermittlungen der Steuerfahndung. Aus dem Umstand, dass ein Steuerpflichtiger eine Bankverbindung zu einem bestimmten Kreditinstitut unterhält und dort gewisse Einnahmenüberschüsse erzielt haben könnte, ist wegen der nahe liegenden Möglichkeit, dass auch Beziehungen zu ganz anderen Kreditinstituten außerdem noch bestehen, bei denen verrechnungsfähige Verluste entstanden sein können, noch nicht auf einen steuerpflichtigen Gewinn zu schließen. Die Vermutung, dass 1999 insbesondere im Bereich des sog. Neuen Marktes Aktienan- und -verkäufe zugenommen haben und hieraus folge, dass entsprechend viele private Veräußerungsgewinne nicht ordnungsgemäß erklärt worden wären, trägt nicht als hinreichender Anlass für ein Sammelauskunftersuchen. 11 K 6956/02 AO, EFG 2004 S. 1656, 11 K 6949/02 AO, 11 K 6945/02 AO
Münster	16.6.04	Argentinien-Anleihen sind keine Finanzinnovationen Mit der Zahlungseinstellung der Republik Argentinien auf unbestimmte Zeit und dem Übergang zum flat-Handel (Wertpapierhandel ohne Stückzinsabrechnung) durch die Deutsche Börse sind Anleihen der Republik Argentinien nicht zu Finanzinnovationen i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c EStG geworden. 10 K 2963/03 E
Münster	25.2.04	Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten Schuldzinsen im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer Gesellschaft können nicht als (nachträglich) Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden, da ein für den Abzug notwendiger Zusammenhang der Zinsen mit der Einkünfterzielung nach Beendigung derselben nicht mehr möglich ist. 1 K 5537/01 E, F, EFG 2004 S. 1361
Niedersachsen	25.11.04	Steuerpflicht bei "Down-Rating-Anleihen" als Kapitaleinnahmen Ein Wertpapier, bei dem die Verzinsung davon abhängt, ob sich der Zinssatz während der Laufzeit aufgrund der Einstufung bestimmter Rating-Agenturen verändert, erfüllt den Tatbestand des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c EStG. Die Einnahmen aus der Ver-



äußerung sind daher grundsätzlich in Höhe der besitzzeitanteiligen Emissionsrendite bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu erfassen. Zum Begriff der Emissionsrendite bei festverzinslichen Wertpapieren. Die Ermittlung des Kapitalertrags nach der Marktrendite gem. § 43 a Abs. 2 Satz 2 EStG durchbricht das System der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Denn grundsätzlich wirken sich Wertänderungen der Anlage als solche auf die Besteuerung der erzielten Erträge im Rahmen des § 20 EStG nicht aus. Kurssteigerungen von Wertpapieren, die auf eine Reaktion des Kapitalmarkts auf die angestiegene Verzinsung der Schuldverschreibung des Wertpapiers zurückzuführen sind, sind nicht Frucht der Kapitalüberlassung und daher nicht im Rahmen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG zu erfassen.

11 K 269/04

Nieder- sachsen	30.9.04	<p>Kapitalertragsteuer-Anmeldung bei Untersagungsverfügung</p> <p>Schließt eine Gemeinschuldnerin mit Kapitalanlegern unter der Verwendung von Formularen mit der Bezeichnung "Gesellschaftsvertrag einer stillen Beteiligung" Verträge ab, nach der die Anleger als "stille Gesellschafter" der Gemeinschuldnerin Anlagegelder gegen Zahlung von Zinsen und Gewinnanteilen für einen Zeitraum von 20 Jahren zur Verfügung stellen, so unterliegen die Auszahlungen der Kapitalertragsteuer. Zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der entsprechenden Steueranmeldungen und des Steuerabzugs ist das FG nicht gehalten, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob es sich bei den an die Anleger ausgezahlten Geldbeträge um Gewinnausschüttungen im Rahmen einer stillen Gesellschaft oder - so die Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht um Zinszahlungen im Rahmen der Einlagengeschäfte gehandelt hat. In beiden Fällen handelt es sich um kapitalertragsteuerpflichtige Auszahlungen.</p> <p>11 K 19/04</p>
--------------------	---------	--

Nieder- sachsen	15.7.04	<p>Steuerpflicht von Zinsen aus Lebensversicherungen bei Vertragsverlängerung</p> <p>Wird ein Lebensversicherungsvertrag mit einer Laufzeit von mehr als 12 Jahren im Jahr der Fälligkeit um eine Laufzeit von weniger als 12 Jahren verlängert, so unterliegen die außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen aus den Sparanteilen, die in den im Verlängerungszeitraum geleisteten Beiträgen enthalten sind, der Steuerpflicht, wenn die über den Erstvertrag hinausgehenden Vertragsbestandteile und Auswirkungen steuerlich als Neuvertrag zu würdigen sind.</p> <p>10 K 654/98</p>
--------------------	---------	---

Nieder- sachsen	24.3.04	<p>Kein Ausschluss einer vGA aufgrund eines möglichen Ersatzanspruches</p> <p>Mit der Gesamtrechtsnachfolge tritt ein Erbe sowohl im Besteuerungsverfahren als auch im Rechtsbehelfsverfahren und im Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit an die Stelle des Erblassers. Die Nachlassverwaltung hindert den Erben nicht, die Aufhebung von gegen den Erblasser ergangenen Steuerbescheiden zu betreiben. Zu den Voraussetzungen einer verdeckten Gewinnausschüttung: Ein etwaiger Ersatzanspruch der Gesellschaft gegen den Gesellschafter steht der Einstufung als verdeckte Gewinnausschüttung nicht entgegen. Denn ein solcher etwaiger Ersatzanspruch ist grundsätzlich eine Einlageforderung, die das Einkommen der Gesellschaft nicht erhöht und daher den Eintritt einer Vermögensminderung bei der Gesellschaft nicht verhindert.</p> <p>2 K 532/00</p>
--------------------	---------	--



Nieder- sachsen	18.2.04	Erstattungszinsen als Kapitaleinkünfte Erstattungszinsen nach § 233 a AO können Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sein, denn Einkünfte aus Kapitalvermögen sind alle Vermögenmehrungen, die Entgelt für eine Kapitalnutzung sind. Auch Erstattungszinsen werden für entgangene anderweitige Kapitalnutzung gezahlt. 3 K 252/02
Nürnberg	19.2.04	Besteuerung der Zinsanteile aus Null-Kupon-Anleihen verfassungsgemäß Die Besteuerung von Zinsanteilen aus Null-Kupon-Anleihen (Zerobonds) als Einnahmen aus Kapitalvermögen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. VII 55/2002, rkr.
Rhein- land-Pfalz	8.6.04	Steuerhinterziehung bei ausländischen Kapitaleinnahmen Vorsatz zur Steuerhinterziehung kann gegeben sein, wenn ein ausländischer Steuerpflichtiger über eine deutsche Bank durch Bareinzahlung bei einem Kreditinstitut in seinem Heimatland Kapitalanlagen tätigt, die dort dem Steuerabzug unterliegen. 2 K 1000/03
Rhein- land-Pfalz	8.6.04	Steuerliche Rechtsfolgen nach Aktienzuteilung und Verkauf der zugewiesenen Aktien Überträgt eine börsennotierte Gesellschaft Anteile, die diese an einer weiteren selbständigen börsennotierten Gesellschaft hält, unentgeltlich auf ihre Anteilseigner, so liegt darin ein sonstiger Bezug im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Veräußert der Anteilseigner die ihm zugewiesenen Anteile weiter, so realisiert er mangels Anschaffung dieser Anteile kein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 22 Nr. 3 i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. 2 K 2223/02
Rhein- land-Pfalz	10.2.04	Zufluss von Renditen im Rahmen von Schneeballsystem Die aus einer im Rahmen eines Schneeballsystems gezahlten Kapitalanlage an stille Gesellschafter gutgeschriebenen, aber nicht tatsächlich ausgezahlten Renditen fließen diesen nicht nach § 11 EStG zu, da die Gutschrift im überwiegenden Interesse des betrügerischen Anbieters der Anlage und nicht der Anleger erfolgt. 2 K 1550/03
Sachsen	23.2.05	Gewinnausschüttung einer GmbH in den neuen Bundesländern für 1990 Schüttet eine GmbH mit Sitz in den neuen Bundesländern ab dem Jahr 1997 Gewinne aus, die im 2. Halbjahr 1990 entstanden sind und auf Ebene der Gesellschaft gemäß § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung der DDR zum Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen steuerfrei waren, so führt diese Ausschüttung in voller Höhe zu einem nach § 17 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 EStG steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn, wenn bereits frühere, vor 1997 vorgenommene Gewinnausschüttungen für das Jahr 1990 aufgrund der in § 54 a Nr. 1



KStG angeordneten Verrechnung mit dem EK 04 zu einem negativen Betrag der GmbH-Anschaffungskosten geführt haben. Soweit in diesem Fall noch keine Ausschüttung für 1990 erfolgt ist bzw. erfolgen soll, dürfen demgegenüber die vorhandenen negativen Anschaffungskosten den Gewinn nach § 17 Abs. 4 Satz 1 3. Alt. EStG (noch) nicht erhöhen, sondern erst im Falle einer nachfolgenden Veräußerung der Anteile oder einer Liquidation der GmbH. Die Steuerbefreiung gemäß § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung der DDR zum Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen war nur im Jahr 1990, ab 1991 dagegen nicht mehr anwendbar.

4 V 1755/04

Schles- wig- Holstein	5.4.05	Marktrendite bei Wandeldarlehen
		Es ist nicht ernstlich zweifelhaft, dass der in der Zeit zwischen der Gewährung eines (mit dem Recht auf Wandlung des Darlehens in eigene Aktien des Darlehensnehmers ausgestattetes) sog. Wandeldarlehens und der Veräußerung eines Teils des Wandeldarlehens entstandene Kursgewinn in der durch die Veräußerung realisierten Höhe als sog. Marktrendite zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt.

5 V 285/04

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs

Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf

Fon: 0211/43 83 560

Fax: 0211/43 83 5611

E-Mail: bernhard.fuchs@rafuchs.de

E-Mail: fuchs@axis.de